

**Amtliche Bekanntmachung***Bereitstellungstag: 9. Juli 2026*

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Langen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	132.106.746 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.512.712 EUR
mit einem Saldo von	-15.405.966 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.000 EUR
mit einem Saldo von	-30.000 EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss (+) / Fehlbedarf (-) von	-15.435.966 EUR,
--	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-11.164.791 EUR
--	-----------------

und dem Gesamtbetrag

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.490.222 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.946.575 EUR
mit einem Saldo von	-13.456.353 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.400.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.648.715 EUR
mit einem Saldo von	9.751.285 EUR

ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss (+) / Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von	-14.869.859 EUR
--	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 13.400.000 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfond in Höhe von 9.512.400 EUR enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 7.220.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 28.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	379,97 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.268,77 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

385,00 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 beschlossene Haushalts-sicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 18.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der veranschlagte Fehlbedarf im Ergebnishaushalt wird bei Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen.

§ 9

(1) Ein erheblicher Fehlbetrag oder eine wesentliche Erhöhung eines veranschlagten Fehlbedarfs (§ 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO) ist gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag oder die Erhöhung des veranschlagten Fehlbedarfs 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts übersteigt.

(2) Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO liegt vor, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts übersteigt.

(3) Unerhebliche Auszahlungen nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, solange die Auszahlungen weniger als 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushalts betragen.

Langen (Hessen), 18. Dezember 2025
Der Magistrat der Stadt Langen
Prof. Dr. Jan Werner, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Langen festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

7.220.000 EUR

(in Worten: sieben Millionen zweihundertzwanzigtausend Euro)

unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 102 Abs. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 S. 2 HGO,

3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

13.400.000 EUR

(in Worten: dreizehn Millionen vierhunderttausend Euro)

unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HGO,

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

28.000.000 EUR

(in Worten: achtundzwanzig Millionen Euro)

unter der Auflage der quartalsweisen Berichterstattung zum Stand der Liquiditätskredite.“

Dietzenbach, 06.07.2026
(Dienstsiegel)

DER LANDRAT DES KREISES OFFENBACH
Oliver Quilling, Landrat

Der Haushaltsplan der Stadt Langen für das Haushaltsjahr 2026 ist ab dem heutigen Tag auf der Homepage der Stadt Langen unter folgendem Link - <https://www.langen.de/de/haushaltsplan.html/> veröffentlicht. Die amtliche Bekanntmachung ist ab dem heutigen Tag auf der Homepage der Stadt Langen unter folgendem Link - <https://www.langen.de/de/bekanntmachungen.html/> veröffentlicht.

Langen, 08.07.2026
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN (HESSEN)
Prof. Dr. Jan Werner, Bürgermeister